

(Stand Juni 2017)

Inhalt

1. Leitbild	3
2. Vorstellung des Vereins	3
3. Die Notwendigkeit von Zuverdienstprojekten	4
4. Bisherige Beschäftigungs- und Arbeitsangebote für psychisch erkrankte Menschen im Kreis Bergstraße	5
5. Historie des Projektes	5
6. Personenkreis und Rechtsgrundlage für Beschäftigungs- und Zuverdienstprojekte.....	6
7. Ziele des Projektes.....	6
8. Merkmale des Zuverdienstes	7
9. Finanzierung.....	8
10. Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren.....	8
11. Inhalt der Leistung.....	9
12. Dokumentation	10
13. Arbeitsangebote	10
14. Anrechnung der Motivationszuwendung auf Grundsicherungsleistungen.....	11
15. Qualitätssicherung.....	11
Gesetzliche Grundlagen.....	13

1. Leitbild

Die Arbeit des Psychosozialen Hilfsvereins Heppenheim e. V. (PsH) ist einem humanistischen Menschenbild verpflichtet. In ihm sind die Würde und Einmaligkeit jedes Menschen sowie die Solidarität der Gesellschaft Grundlagen des Zusammenlebens, die auch in Grenzsituationen unser Handeln bestimmen. Folgerichtig hebt dieses Menschenbild die Bedeutung der Freiheit hervor, in der sich das Streben des Menschen nach Selbstverwirklichung, seine Fähigkeiten der Kreativität, der persönlichen Entfaltung, der Sinnfindung und des Wachstums entfalten können. „ Aus diesem Menschenbild heraus entwickelte sich auch eine neue Vorstellung von psychischer und physischer Gesundheit: Der Mensch, der in seinem innersten Kern gut ist, hat grundlegende Bedürfnisse nach Leben, Sicherheit und Geborgenheit, nach Liebe und Selbstverwirklichung. Wenn diese unterdrückt werden, wird er unbeweglich, unfrei, rigide und u.U. auch krank.“ (Psychotherapieführer: Wege zur seelischen Gesundheit, Kraiker, Ch. u. Peter, B. 1983, S. 92)

Auch in der Situation der Krankheit bleibt der Mensch ein soziales, auf Kommunikation angewiesenes Wesen. Die Arbeit des PsH setzt darauf, dass auch in seelischen Krisen und Krankheiten im menschlichen Miteinander und mit fachlicher Unterstützung eine persönliche Weiterentwicklung angestoßen werden kann, die eine bessere Balance zwischen individueller Autonomie und gesellschaftlicher Interdependenz möglich werden lässt.

Unsere Arbeit berücksichtigt die Ganzheitlichkeit des Menschen als wesentliche Grundbestimmung und ist daher darauf ausgerichtet, nicht nur bestimmte Teilaspekte des Menschen (z.B. nur sein Denken oder sein Bewusstsein) zu fördern - sein Körper, sein gefühlsmäßiger Ausdruck, seine Kreativität und seine Phantasie sollen gleichermaßen zur freien Entfaltung gebracht werden.

Aus dem vorstehend skizzierten Menschenbild folgt, dass unsere Betreuungsarbeit und unser praktisches pädagogisches Handeln sich lösungs- und ressourcenorientiert im Sinne des systemischen Denkens verstehen und von den Grundhaltungen der Toleranz, der Achtung und der verlässlichen Zugewandtheit geprägt sind. Unsere Hilfestellung versteht sich als Dienstleistung im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe und strebt die Wahrnehmung der jeweils möglichen Übernahme von Selbstverantwortung für das eigene Leben an.

2. Vorstellung des Vereins

Der PsH ist ein gemeinnütziger Verein mit z. Zt. ca. 50 Mitgliedern. Der Verein bietet psychisch- und/oder suchtkranken Menschen im Landkreis Bergstraße Betreutes Wohnen, Betreuung im Rahmen einer Tagesstätte und ein ZuverdienstArbeitsProjekt an.

Die Geburtsstunde des „Vereins für Geistesranke“ in Hessen, in dessen Nachfolge der PsH heute noch steht, war die Gründung einer Unterstützungskasse für die damalige Landesirrenanstalt in Heppenheim durch Georg Ludwig am 09.05.1874. Der damalige Verein hatte die Aufgabe, krankheitsbedingte Verelendung abzuwenden, da es noch keine staatliche Absicherung im Krankheitsfall gab.

Der bis zu Beginn des ersten Weltkriegs aktive Verein verlor durch Krieg und Währungsumstellung den überwiegenden Teil seines Vermögens. Nach dem ersten Weltkrieg erholte sich der Verein wieder und konnte seine Tätigkeit bis 1933 fortsetzen. In dieser Zeit fand die Arbeit des Vereins breite Unterstützung bei der Bevölkerung und gewann an Bedeutung in der Region. Nach 1933 geriet die Arbeit des Vereins so unter den Druck der NS-Ideologie, dass lediglich die Satzung, einige Berichte und ein geringes Vermögen übrig blieben.

Von 1952 bis 1975 erfolgten verschiedene Initiativen, den Hilfsverein wieder aufleben zu lassen. Dies gelang erst mit der Neugründung des Psychosozialen Hilfsvereins e.V. im Jahr 1985. Begünstigt wurde dieser Neuanfang durch Umdenken im Umgang mit seelisch kranken Menschen. Mit dem zunehmenden Wohlstand in der BRD wurden auch die Belange der schwächeren Mitglieder der Gesellschaft wieder mehr beachtet.

Die Bildung und Arbeit einer Psychiatrie-Enquete-Kommission führte Ende der 70er Jahre zu zahlreichen Modellprojekten in der stationären und ambulanten psychiatrischen Versorgung mit dem Ziel der Enthospitalisierung von Langzeitpatienten.

Seit der Neugründung 1985 konnte der PsH verschiedene soziale Dienste ins Leben rufen. Im Sinne der gemeindenahen Psychiatrie wurde mit Hilfe des Betreuten Wohnens, der Tagesstätte und des ZuverdienstArbeitsProjekts des PsH vielen Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder Suchterkrankung ein Leben außerhalb von Kliniken ermöglicht.

In der heutigen leistungsorientierten, materialistischen und zunehmend inhumaner werdenden Gesellschaft zielt die Arbeit des PsH darauf ab, Anteilnahme in menschliche Begegnung umzusetzen und professionelle Hilfe anzubieten.

3. Die Notwendigkeit von Zuverdienstprojekten

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wobei der Teilhabe im Bereich Arbeit und Beschäftigung ein zentraler Stellenwert zukommt.

Durch die am 26.03.2009 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention und dem damit verbundenen Leitbild der Inklusion wird in Artikel 27 definiert, dass Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt haben.

Die Realität für Menschen mit einer psychischen Erkrankung sieht anders aus. Etwas mehr als die Hälfte der Menschen mit psychischen Erkrankungen sind erwerbsfähig. Neuere Untersuchungen zeigen aber, dass maximal 10 % der Menschen mit einer chronisch psychischen Erkrankung auf dem 1. Arbeitsmarkt (Voll- oder Teilzeit) beschäftigt sind, rund 20% einen beschützten Arbeitsplatz in einer WfbM haben und weitere 5% Angebote der beruflichen Rehabilitation nutzen. Insgesamt nimmt also nur etwa ein Drittel der betroffenen Personengruppe über Arbeit am gesellschaftlichen Leben teil, obwohl erheblich mehr dazu in der Lage wären.

Arbeit und Beschäftigung als ein wichtiger Anteil menschlicher Existenz ist neben der Existenzsicherung sehr wichtig für die physische und psychische Gesundheit eines jeden Einzelnen. So stellt Arbeit Kontakte und Beziehungen zu anderen Menschen her, ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, strukturiert den Tagesablauf, fördert Aktivität und wird in den meisten Fällen als sinnvoll bzw. sinnstiftend erlebt.

Trotz der Bedeutung von Arbeit hat die Entwicklung einer Angebotsstruktur für Menschen mit einer psychischen Erkrankung mit der qualitativen und quantitativen Entwicklung der Hilfesysteme in anderen Lebensbereichen (Wohnen, Freizeit, Selbstversorgung) nicht mithalten können. Die bestehenden Hilfen zur Arbeit und Beschäftigung zielen in der Regel auf Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung ab, ermöglichen Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit bzw. schaffen Voraussetzungen zur Eingliederung in eine WfbM, z.B. durch den Besuch einer Tagesstätte. (Quelle: Aktion psychisch Kranker e. V., Individuelle Wege ins Arbeitsleben, Abschlussbericht zum Projekt „Bestandsaufnahme zur Rehabilitation psychisch Kranker, Bonn 2004, S. 21)

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat deshalb auf die Bedeutung von Zuverdienstprojekten als ein wichtiges Element der Teilhabe am Arbeitsleben hingewiesen und deren Ausbau gefordert.

Zuverdienstprojekte können für diese Menschen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung auf keine der bestehenden Angebote zurückgreifen können, ein niedrigschwelliges Angebot sein, das Menschen auf der Basis des SGB XII Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben ermöglicht und dem Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen (§ 9 SGB IX) Rechnung trägt.

4. Bisherige Beschäftigungs- und Arbeitsangebote für psychisch erkrankte Menschen im Kreis Bergstraße

Im Kreis Bergstraße bestand zum Zeitpunkt der Bedarfsklärung (2011, siehe Historie des Projekts) im Bereich von Beschäftigung und Arbeit für psychisch erkrankte Menschen nur die Möglichkeit

- in einer Werkstatt für psychisch kranke Menschen in Bensheim / Mörlenbach der Kreishandwerkerschaft
- oder im Beschäftigungsprojekt des Caritasverbandes in Bensheim mit begrenzter Platzzahl

tätig zu sein.

Weitere Beschäftigungs- und Arbeitsangebote außerhalb von Tages- und Werkstätten waren bis dahin nicht vorhanden.

5. Historie des Projektes

In einer Nutzerbefragung des PsH im Rahmen des Projekts „Arbeit und Beschäftigung für psychisch kranke erwachsene Menschen“ im Kreis Bergstraße aus dem ersten Halbjahr 2011 waren knapp dreiviertel der Befragten ohne Beschäftigung und Arbeit. Deutlich wurde, dass ca. 90 Prozent ein großes Interesse an einer arbeitsähnlichen Beschäftigung zeigten. Des Weiteren wurden die Interessensgebiete für Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für den betroffenen Personenkreis sowie die Belastbarkeit in Stunden pro Tag und Tage pro Woche eruiert. Im Fragebogen wurden bestimmte Beschäftigungs- und Arbeitsbereiche vorgegeben, die eine Bewertung erhalten sollten. Die Analyse der Nutzerbefragung zeigt mit 46,5 Prozent ein deutliches Interesse im Beschäftigungs- und Arbeitsbereich „Montage von Kleinteilen, Sortier- und Verpackungsarbeiten“.

Dieses große Interesse und die Möglichkeit, ein solches Angebot zu unterbreiten und mit einem ortsansässigen Unternehmen und dem Projekt Loony gGmbH zusammenzuarbeiten, wurde zum Anlass genommen, im Juni 2013 das ZuverdienstArbeitsProjekt (**ZAP**) mit wenigen Stunden zu installieren.

Aufgrund der Nachfrage von Menschen aus dem Betreuten Wohnen des Kreises Bergstraße, der Tagesklinik Bensheim und der Ambulanz der Vitos Klinik Heppenheim nach diesem täglichen Angebot (siehe auch Nutzerbefragung des PsH) wurde dieses Projekt in eigens dafür angemieteten Räumen in der Niedermühlstraße 35 in Heppenheim erweitert.

Diese Räume bieten zusätzlich noch die Möglichkeit Produkte, die in der Tagesstätte für psychisch kranke Menschen hergestellt werden, und Produkte von Loony gGmbH zu verkaufen.

Gleichfalls haben die ortsansässige Firma wie auch das Projekt Loony eine Erhöhung der Arbeitsaufträge zugesagt.

Verbunden mit der Erweiterung des **ZAP** auf mindestens 30 Stunden pro Woche bestand ebenfalls die Notwendigkeit der kontinuierlichen pädagogischen Betreuung durch eine Fachkraft, die diese arbeitstherapeutische Maßnahme fachkundig anleitet und betreut. Es war somit möglich, ca. zwölf bis vierzehn Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen einen Platz im Zuverdienstprojekt anzubieten.

6. Personenkreis und Rechtsgrundlage für Beschäftigungs- und Zuverdienstprojekte

Die Zielgruppe des Projektes sind Menschen mit chronisch psychischen/seelischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen ab dem 18. Lebensjahr.

Rechtsgrundlage nach **SGB XII** sind die Leitlinien zur Förderung, Errichtung und zum Betrieb von Zuverdienstmöglichkeiten für behinderte Menschen in Hessen vom 23.10.2014 (Beschluss der Hessischen Vertragskommission).

Das Zuverdienstprojekt leistet somit Eingliederungshilfe für Menschen im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 SGB IX. Die Regelung dieser Leitlinie umfasst auch Menschen des genannten Personenkreises, die eine Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI beziehen oder aufgrund ihrer Behinderung/Beeinträchtigung vorübergehend erwerbsgemindert im Sinne des § 11 Abs. 2 SGB XII sind oder die persönlichen Voraussetzungen zum Besuch einer Werkstatt nach § 136 Abs. 1 SGB IX nicht erfüllen bzw. diese nicht bedarfsgerecht ist.

Der Träger von Zuverdienstmöglichkeiten schließt gemäß §§ 75 ff. SGB XII eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe ab.

7. Ziele des Projektes

Zuverdienstprojekte stellen eine Form der Teilhabe am Arbeitsleben dar und haben zum Ziel, Eingliederung auf der Basis eines Angebots stundenweiser Arbeitsgelegenheiten anzubieten, die auch unregelmäßige Anwesenheit ermöglichen und die vergütet werden als Zuverdienst. Zuverdienstprojekte stehen Menschen zur Verfügung, die einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt behinderungsbedingt nicht nachgehen können, da sie weniger als drei Stunden am Tag belastbar sind. Eine sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Beratung und Unterstützung steht in einem Zuverdienstprojekt im Vordergrund. Zuverdienstprojekte ermöglichen diesem Personenkreis die Teilhabe an arbeitsorientierten Tätigkeiten.

Aus diesem Grund bestand beim PsH das Ziel, wohnortnahe Beschäftigungs- und Zuverdienstangebote zu unterbreiten.

Der PsH bietet deshalb im Kreis Bergstraße ein Beschäftigungs- und Zuverdienstprojekt an, um die Bedarfslücke des niederschweligen Zugangs zu Arbeit zu füllen. Es handelt sich hierbei um ein niederschwelliges Zuverdienstprojekt für Menschen mit seelischen Behinderungen oder Beeinträchtigungen und/oder Suchterkrankungen.

Ziel ist es, diesem Personenkreis wohnortnah Zuverdienst- und Beschäftigungsmöglichkeiten mit niederschweligen Zugangsberechtigungen zur Verfügung stellen zu können, um die gesellschaftliche und soziale Teilhabe, eine arbeits- und beschäftigungsorientierte Tagesstrukturierung sowie Stabilisierung und Hinführung zur beruflichen Eingliederung über den Aspekt von sinnvoller Betätigung zu ermöglichen. Sozialpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote werden begleitend angeboten.

Ein solches Zuverdienstprojekt bietet Menschen mit psychischen und/oder Suchterkrankungen und eingeschränkter Arbeitsfähigkeit die Möglichkeit, eigene Leistungsfähigkeiten zu erkennen und eventuell zu steigern, soziale Kontakte aufzubauen und die individuellen Fähigkeiten zu erweitern. Gleichzeitig kann ein solches Angebot vermehrten Klinikaufenthalten entgegenwirken, das Selbstwertgefühl steigern, sinnstiftende

Tagesstruktur durch Arbeit und Beschäftigung bieten und persönliche und / oder berufliche Lebensperspektiven eröffnen. Dabei orientiert sich das Zuverdienstprojekt an den individuellen Zielen des Betroffenen.

Weitere Ziele können sein:

- Soziale Stabilisierung und gesellschaftliche Anerkennung durch Arbeit
- Wiedererlangen von Selbstvertrauen und Handlungskompetenz
- Erhalt, Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Grundarbeitsfähigkeiten zur Steigerung der Leistungsfähigkeit (Training)
- Stärkung der Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit
- Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung und Stärkung von Eigenverantwortung und Entscheidungsfähigkeit
- Heranführung an berufliche Eingliederung und Entwicklung beruflicher Perspektiven;
- Aufbau einer Tagesstruktur und Schaffung von Kontaktmöglichkeiten zur Vermeidung von Isolation und Rückzug;
- stufenweise Steigerung der Leistungsfähigkeit, möglicherweise sogar bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Zuverdienstprojekte haben aus Sicht der NutzerInnen nicht das vorrangige Ziel der Einkommensverbesserung. Es steht vielmehr die Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung außerhalb von Werkstätten und Tagesstätten im Vordergrund.

Zuverdiensttätigkeiten dienen dabei nicht zuletzt auch gesellschaftlichen Zielen. So können sie Menschen, die von Vereinsamung und sozialer Ausgrenzung bedroht oder bereits betroffen sind, eine sinnstiftende, tagesstrukturierende Beschäftigung bieten. (Quelle: Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zu Zuverdienstmöglichkeiten; 18. März 2009)

8. Merkmale des Zuverdienstes

Beschäftigungs- und Zuverdienstprojekte stellen ein alternatives Angebot zu Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten dar.

Sie bieten dem oben genannten Personenkreis im Kreis Bergstraße einen

- unbürokratischen und
- niederschweligen Zugang zu Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten.

Die Teilnahme an einem Beschäftigungs- und Zuverdienstangebot soll

- zeitlich nicht befristet sein und
- flexible Arbeitszeiten und Tätigkeitsfelder gewähren.

Die Tätigkeiten im Bereich des Zuverdienstes sollen

- je nach Bedarf und Belastbarkeit zwischen 1 und höchstens 15 Stunden pro Woche, maximal drei Stunden pro Tag betragen und
- im Rahmen der sozialhilferechtlichen Zuverdienstgrenzen vergütet werden. Die Motivationszuwendung bleibt bis zu einem Betrag von € 100 pro Monat anrechnungsfrei, da es sich hier um eine Zuwendung nach § 84 SGB XII handelt. Wird der Betrag überschritten, ist dies nach dem dritten und vierten Kapitel des

SGB XII anzurechnen. (siehe auch § 8 Leitlinien Zuverdienstangebote in Hessen vom 23.10.2014)

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung soll nicht entstehen.

Das Angebot richtet sich an Menschen, die

- ihren Lebensunterhalt aus Grundsicherung und/oder Erwerbsunfähigkeitsrente und anderen Quellen bestreiten;
- sich durch stundenweise Beschäftigung einen geringen Betrag hinzuverdienen
- und somit eine stabile Tages- und Wochenstruktur mit niederschweligen Zugangsberechtigungen erhalten.

9. Finanzierung

Das **ZAP** des PsH wurde möglich durch die Destag-Stiftung Mannheim, die dieses Projekt bzw. die Betreuung durch das pädagogische Personal die ersten drei Jahre nach Projektbeginn unterstützt.

Die notwendigen Kosten des **ZAP** gliedern sich im Wesentlichen in

- Motivationszuwendungen für die TeilnehmerInnen
- Personalkosten für Anleitungs- und Betreuungspersonal,
- Sachaufwendungen (Miete, Abschreibungen etc.),
- Organisations- und Verwaltungskosten.

Die Motivationszuwendung sollen aus den Erträgen der Arbeitsaufträge finanziert werden. Die weiteren Kosten bzgl. Personal-, Sach-, Organisations- und Verwaltungskosten werden derzeit durch Stiftungsgelder finanziert.

Finanzierung für den oben genannten Personenkreis aus SGB XII:

Seit dem 01.01.2015 gelten die Leitlinien zur Förderung, Errichtung und zum Betrieb von Zuverdienstmöglichkeiten für behinderte Menschen in Hessen im Rechtskreis des SGB XII. Im Grundsatz handelt es sich bei dieser Maßnahme um ein individuelles personenzentriertes Angebot und die Finanzierung erfolgt daher personenbezogen. Voraussetzung für die Finanzierung ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 SGB XII und kann sowohl als Teilnehmerbetrag wie auch im Rahmen des persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX an den Anbieter des Zuverdienstprojektes erfolgen.

Die Finanzierung erfolgt über eine Betreuungspauschale pro Anwesenheitsstunden der Teilnehmenden.

10. Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

Der Zugang zum Zuverdienstprojekt wird bewusst niedrighschwellig gehalten, um der Zielgruppe eine realistische Einstiegsmöglichkeit zu bieten. Die Kontaktaufnahme geschieht durch die Interessierten persönlich oder durch MitarbeiterInnen anderer Institutionen (gesetzliche Betreuung, medizinische Dienste, Betreutes Wohnen, Ärzte).

In einem Erstgespräch werden die Erwartungen und Ziele der InteressentInnen besprochen und das Projekt vorgestellt. Im weiteren Verlauf des Prozesses besteht die Möglichkeit eines Probearbeitens. Wenn die InteressentInnen sich für den Besuch des **ZAP** entscheiden, so können sie je nach Anzahl der verfügbaren Plätze entweder die Tätigkeit im **ZAP** umgehend aufnehmen oder werden auf einer Warteliste geführt. Wenn ein Platz frei werden sollte, wird mit den InteressentInnen der Warteliste umgehend Kontakt aufgenommen.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt beim örtlichen Sozialhilfeträger des Kreises Bergstraße. Nach den Leitlinien der Zuverdienstangebote in Hessen vom 23.10.2014 soll die Erstbewilligung regelhaft einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Folgeanträge zur Maßnahmenverlängerung können dann bis zu zwölf Monaten bewilligt werden.

Der Leistungserbringer legt dem örtlichen Sozialhilfeträger des Kreises Bergstraße halbjährlich Anwesenheitslisten vor, aus denen die Anwesenheitsstunden der Teilnehmenden des **ZAP** hervorgehen.

TeilnehmerInnen, die das **ZAP** für einen Zeitraum von zehn Wochen nicht in Anspruch genommen haben, sind dem Leistungsträger unmittelbar mitzuteilen.

11. Inhalt der Leistung

Das **ZAP** hält folgende Öffnungszeiten in Höhe von 30 Stunden pro Woche vor:

Montag bis Donnerstag	10.00 bis 13.00 Uhr
	13.30 bis 16.30 Uhr
Freitags	9.00 bis 12.00 Uhr
	12.30 bis 15.30 Uhr

Die Leistungen des **ZAP** umfassen unmittelbar die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Anleitung, Beratung, Betreuung und Förderung bezogen auf die Hinführung zu arbeitsähnlichen Strukturen, unter anderem auch in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Eingliederungshilfe, psychiatrischen Kliniken, rechtlichen Betreuern, Angehörigen, sozialem Umfeld usw..

Zudem können die Angebote des **ZAP** zur intensiveren Erprobung der Belastungs- und Erwerbsfähigkeit genutzt werden sowie berufliche Perspektiven in Richtung sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsformen wie betreute Arbeit, etwa in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeitet werden. Dies kann in Form von Beratung und Motivation bzgl. der Körperpflege, Ernährung und Bekleidung, Unterstützung bei der Erfüllung von Arbeits-/Ausbildungsanforderungen, Förderung bzw. Aufbau kommunikativer und sozialer Kompetenzen usw. stattfinden.

Mittelbare Leistungen des **ZAP** sind

- Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.,
- Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortbildung und Supervision,
- Qualitätssichernde Maßnahmen,
- Kontakt zu Firmen und Akquise von Arbeitsaufträgen etc..

12. Dokumentation

Das **ZAP** führt täglich Anwesenheitslisten, ein Übergabebuch in Form von Notizblättern im PC, eine Handkasse mit Kassenbuch mit Ein- und Ausgängen, Teamprotokolle.

Im monatlichen Rhythmus finden die Auszahlung der Motivationszuwendung sowie der Fahrtkosten und dem Monatsabschluss der Handkasse statt.

Bei Bedarf beinhaltet das Angebot des **ZAP** Vorstellungsgespräche, Einzelgespräche, Gespräche bzgl. individueller Perspektivenplanungen und deren Dokumentation. Es werden Stammdatenblätter mit allen relevanten persönlichen Daten und eine Interessentenliste geführt. Ebenfalls bei Bedarf werden Aufwandsbescheinigungen für die Bezieher von Leistungsentgelten ausgestellt.

Jedes Quartal werden die TeilnehmerInnen mittels eines Einschätzungsbogens zum Projekt **ZAP** befragt. Diese werden ausgewertet und in einem Projektbericht zusammengefasst.

Halbjährlich werden zurzeit für die DESTAG-Stiftung Projektberichte erstellt.

13. Arbeitsangebote

Die Arbeitsangebote des **ZAP** hängen stark von der Nachfrage durch die kooperierenden Firmen ab. Seitens der Leitung des **ZAP** wird versucht, ein möglichst breit gefächertes Spektrum an Arbeitstätigkeiten anzubieten, damit die Teilnehmenden eine ihren Stärken und Neigungen entsprechende Tätigkeit auswählen können. Die TeilnehmerInnen werden in die jeweiligen Tätigkeiten durch die **ZAP**-MitarbeiterInnen oder durch andere TeilnehmerInnen eingearbeitet.

Bisher wurden folgende Produktionstätigkeiten angeboten:

Produkte einer Firma für Elektroheizelemente:

- Stopfen schwarz und weiß
- Isolierschläuche, Drähte auf vorgegebene Längen zuschneiden
- Heizwendeln 300+600 Watt
- Netzteile konfektionieren
- Heizstäbe verpacken

Produkte der Firma Loony gemeinnützige GmbH SD:

- Aschenbecher Cuba (Beton)
- Grußkarten: Happy new year, Happy Times, More and more, Happy birthday
- Schaf "Hugo"

Weitere Tätigkeiten:

- Etikettieren, kuvertieren und frankieren von Brief und Infopost
- Gartenarbeiten usw.

14. Anrechnung der Motivationszuwendung auf Grundsicherungsleistungen

Die Motivationszuwendung bleibt bis zu einem Betrag von € 100 pro Monat auf Grundsicherungsleistungen anrechnungsfrei, da es sich hierbei um eine Zuwendung nach § 84 SGB XII handelt. Sollte der Betrag im Monat den Betrag von € 100 übersteigen, ist der darüber hinausgehende Betrag auf die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII anzurechnen, da die Zuwendung nach § 84 Abs. 1 SGB XII die Lage des Leistungsberechtigten begünstigt und daneben eine Sozialhilfe als nicht gerechtfertigt zu sehen ist. (siehe auch „Leitlinien zur Förderung, Errichtung und zum Betrieb von Zuverdienstmöglichkeiten für behinderte Menschen in Hessen im Rechtskreis des SGB XII“)

15. Qualitätssicherung

Das **ZAP** bildet innerhalb des PsH seit Juni 2013 einen eigenständigen Fachbereich. Die Räumlichkeiten des **ZAP** befinden sich in Heppenheim und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Das **ZAP** stellt ein Teilstück des Hilfesystems im Kreis Bergstraße dar und dient in der Zusammenarbeit mit anderen Diensten im Kreis der Versorgung von Menschen mit psychischen Behinderungen und/oder Abhängigkeitserkrankungen.

Der notwendige Verwaltungsaufwand wird innerhalb des PsH getätigt. Hierfür werden die notwendigen fachlichen und personellen Ressourcen von der Einrichtung bereitgestellt.

Vierteljährlich werden mittels eines Bewertungsbogens TeilnehmerInnenbefragungen durchgeführt. Hierbei werden die aktuelle Befindlichkeit, die Wichtigkeit des **ZAP**, die sozialen Kontakte im **ZAP**, die aktuelle Leistungsfähigkeit und Ausdauer, die Schlüsselkompetenzen und der Beitrag des **ZAP** zur Tagesstruktur bewertet.

Der PsH sichert die TeilnehmerInnen des Zuverdienstprojektes durch notwendige Versicherungen ab.

In regelmäßigen Abständen werden die einzelfallbezogenen Perspektivenplanungen mit dem jeweiligen TeilnehmerInnen überprüft, bei Bedarf dokumentiert und am Bedarf der Teilnehmenden weiterentwickelt.

Zur Überprüfung für den Kostenträger wird die Teilnahme am Projekt mit einer Anwesenheitsliste dokumentiert.

Die Verantwortlichkeit des **ZAP** obliegt der Geschäftsführung und der Leitung des ZAP. Zu ihren Aufgaben gehören neben der Dienst- und Fachaufsicht außerdem die Einbindung des Dienstes in regionale Strukturen nebst Vernetzung, Sachmittelbeschaffung, Koordination des Dienstes. Dienstrechtlich sind die MitarbeiterInnen der Geschäftsführung unterstellt.

Die Organisationsstrukturen des **ZAP** sind dem Arbeitsauftrag entsprechend den Öffnungszeiten anzupassen.

Die vorhandenen kollegialen Beratungsmöglichkeiten für die MitarbeiterInnen des **ZAP's** (Team, Konzeptionstreffen etc.) ermöglichen die regelmäßige Reflexion und Weiterentwicklung der Arbeit.

Der fachlichen und persönlichen Qualifikation der MitarbeiterInnen kommt eine hohe Bedeutung für den Verlauf der Hilfe zur Eingliederung zu. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die regelmäßige Supervision durch externe Fachkräfte gehören zu den selbstverständlichen Standards zur Qualitätskontrolle und -sicherung.

Von Vorteil für die Betreuungstätigkeit sind Vorerfahrungen in der Arbeit mit Menschen mit seelischer Behinderung und/oder Abhängigkeitserkrankungen, ein positives Engagement und Selbstverständnis, Lebenserfahrung, Belastungs- und Reflexionsfähigkeit. Die MitarbeiterInnen verfügen über eine fundierte Sach-, Methoden- und Sozialkompetenz.

Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören:

- Orientierung der Arbeit an neuen pädagogischen, psychologischen, therapeutischen und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen
- Kenntnisse in den Bereichen Recht, Sozialpolitik, Verwaltung, Kassenführung und Hauswirtschaft
- Kooperationsfähigkeit mit anderen Fachdiensten und Behörden
- Teamfähigkeit, Innovationsfreude, Empathie, Toleranz und Rollenbewusstsein.

Darüber hinaus bietet der Kreis Bergstraße zur Qualitätsverbesserung der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung eine unabhängige Beschwerdestelle für Menschen, die psychiatrische und psychosoziale Einrichtungen und Angebote nutzen. Sie arbeitet neutral, unabhängig, kostenfrei und vertraulich. Das Team besteht aus Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen und Fachkräften aus verschiedenen Einrichtungen der Region.

Gesetzliche Grundlagen

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 2 SGB IX Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,

4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,

5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

§ 11 SGB XII Beratung und Unterstützung, Aktivierung (ehemals § 8,17,20 BSHG)

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.

(3) Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten. Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet. Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

(4) Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.

(5) Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst

hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

§ 79 SGB XII Rahmenverträge

(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,
3. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 75 Abs. 3

ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1.

§ 136 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und

2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

§ 43 SGB VI Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,

2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und

3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

§ 84 SGB XII Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.